

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-888

vom 27. Juni 2023

Gemeinde Böckten, Quartierplanvorschriften «Gemsacker 2 », Mutation Zonenplan Siedlung «Wohnzone mit Quartierplanpflicht W1Q», Mutation Strassennetzplan Siedlung «Areal Gemsacker»

1. Erläuterungen

- 1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Böckten hat am 24. Juni 2022 die Quartierplanvorschriften «Gemsacker 2», die Mutation des Zonenplans Siedlung «Wohnzone mit Quartierplanpflicht W1Q» sowie die Mutation des Strassennetzplans Siedlung «Areal Gemsacker» beschlossen. Es handelt sich bei der Quartierplanung «Gemsacker 2» um eine Wohnüberbauung mit einer Ausnützung von 69 %.
- 1.2. An der Referendumsabstimmung vom 25. September 2022 wurde der Quartierplan «Gemsacker 2» angenommen. Einsprachen sind keine eingereicht worden.
- 1.3. Mit Schreiben vom 14. und 29. März 2023 unterbreitet der Gemeinderat Böckten die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgende Erwägung verwiesen.

2. Erwägung

2.1. Baubewilligungsverfahren

Allgemein ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

21 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Böckten am 24. Juni 2022 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Gemsacker 2», die Mutation des Zonenplans Siedlung «Wohnzone mit Quartierplanpflicht W1Q» sowie die Mutation des Strassennetzplans Siedlung «Areal Gemsacker» genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Böckten am 24. Juni 2022 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Gemsacker 2», die Mutation des Zonenplans Siedlung «Wohnzone mit Quartierplanpflicht W1Q» sowie die Mutation des Strassennetzplans Siedlung «Areal Gemsacker» werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägung genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 13/QP/2/0 und 13/ZPS/2/5 (Quartierplan «Gemsacker 2»), 13/QR/2/0 und 13/LES/2/2 (Quartierplanreglement «Gemsacker 2»), 13/ZPS/2/5 und 13/LES/2/3 (Zonenplan Siedlung Mutation «Wohnzone mit Quartierplanpflicht W1Q») sowie 13/SPS/2/2 (Strassennetzplan Siedlung Mutation «Areal Gemsacker») versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Böckten, 4461 Böckten
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich